



Absenzenordnung

Gestützt auf die Änderungen in der Mittelschulverordnung und dem Disziplinarreglement der Mittelschulen des Kantons Zürich gelten ab 1. August 2020 die folgenden Regelungen:

Absenzen, Dispensationen und Jokertage:

(Abschnitt 6, MVO, 27. Mai 2020)

Absenzen

Grundsatz

Eine Abwesenheit gilt als Absenz, wenn eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht ganz oder teilweise fernbleibt:

- a. aus unvorhersehbaren Gründen,
- b. bei einer nicht gewährten Dispensation
- c. bei einem abgelehnten Jokertag.

Als entschuldigt gilt eine Absenz, für welche die Schülerin oder der Schüler einen Entschuldigungsgrund nachweisen kann.

Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a. eine Krankheit oder ein Unfall,
- b. aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld,
- c. besondere Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerinnen und Schüler.

Die Schulleitung kann im Einzelfall weitere besondere Umstände als Entschuldigungsgründe anerkennen.

Dispensationen

Grundsatz

1. Möchte eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht aus vorhersehbaren Gründen fernbleiben, ersucht sie oder er vorgängig um Dispensation.
2. Die Schulleitung oder die von ihr bezeichnete Stelle dispensiert Schülerinnen und Schüler bei Vorliegen eines Dispensationsgrunds für einen bestimmten Zeitraum vom Besuch des Unterrichts, eines Fachs oder Teilen davon. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.
3. Eine vollständige Dispensation von promotionsrelevanten Fächern ist nicht zulässig.



Dispensationsgründe

Als Dispensationsgründe gelten:

- a. vorhersehbare Abwesenheiten im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Unfall,
- b. aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen schulischen, künstlerischen oder sportlichen Begabungen,
- f. Informationsveranstaltungen von Einrichtungen der Tertiärstufe, Schnupperlehren oder ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung,
- g. Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst.

Die Schulleitung kann im Einzelfall weitere besondere Umstände als Dispensationsgründe anerkennen.

Gesuch

Form

1. Schülerinnen und Schüler reichen das Gesuch um Entschuldigung einer Absenz oder um Dispensation schriftlich und unterzeichnet der Schulleitung oder der von ihr bezeichneten Stelle ein und legen die von der Schulleitung bezeichneten Unterlagen bei.
2. Sie geben im Gesuch den Entschuldigungs- oder Dispensationsgrund an.
3. Bis zur Volljährigkeit ist das Gesuch durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte zu unterzeichnen.

Ärztliches Zeugnis

Bleiben Schülerinnen und Schüler dem Unterricht wegen Krankheit oder Unfall fern, reichen sie mit dem Gesuch ein ärztliches Zeugnis ein bei

- a. einer Abwesenheit von mehr als vier Tagen,
- b. kurzen, sich wiederholenden Abwesenheiten,
- c. einer Abwesenheit an einer Abschlussprüfung.



Die Schulleitung kann eine Untersuchung bei einer von ihr bezeichneten Vertrauensärztin oder einem von ihr bezeichneten Vertrauensarzt anordnen, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Zeugnisses bestehen

Frist

Schülerinnen und Schüler reichen das Gesuch ein bei

- a. Absenzen, sobald es die Umstände erlauben,
- b. Dispensationen mindestens 14 Tage im Voraus.

Entscheid

Die Schulleitung oder die von ihr bezeichnete Stelle entscheidet über das Gesuch schriftlich.

Jokertage

Grundsatz

1. Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).
2. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
3. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahres.

Mitteilung

1. Schülerinnen und Schüler teilen der Schulleitung oder von ihr bezeichneten Stelle den Bezug eines Jokertages mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mit.
2. Bis zur Volljährigkeit ist die Mitteilung durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte zu unterzeichnen.

Sperrtage

1. Die Schulleitung kann bestimmen, dass bei besonderen Veranstaltungen wie Sporttagen oder Projektwochen keine Jokertage bezogen werden können.
2. Schülerinnen und Schüler dürfen an Schultagen, an denen sie Abschlussprüfungen ablegen oder ihre Abschlussarbeit präsentieren, keine Jokertage beziehen.
3. Die Schulleitung teilt die Sperrtage zu Beginn jedes Semesters mit

Ablehnung

Die Schulleitung oder die von ihr bezeichnete Stelle teilt der Schülerin oder dem Schüler eine Ablehnung schriftlich mit.



Vermerk im Zeugnis

Das Zeugnis enthält keine Angaben zu Absenzen, Dispensationen und Jokertagen. Davon ausgenommen ist der Vermerk, dass eine Schülerin oder ein Schüler von einem Fach vollständig dispensiert worden ist.

Nachholen von Unterricht und Leistungsbeurteilungen

1. Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht wegen einer Absenz, einer Dispensation oder eines Jokertages verpassen, holen den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nach.
2. Sie holen Leistungsbeurteilungen vor oder nach. Die zuständige Lehrperson kann Ausnahmen gewähren.

Disziplinarmaßnahmen

(Abschnitt D, Disziplinarreglement der Mittelschulen, mit Änderungen aus dem Bildungsratsbeschluss vom 27. Mai 2020)

Disziplinarmaßnahmen

Absenzen

1. Bei unentschuldigten Absenzen können folgende Massnahmen nacheinander ergriffen werden:
 - a. durch die Schulleitung:
 1. mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 2. schriftlicher Verweis,
 3. Androhung des Antrags auf Ausschluss aus der Schule;
 - b. durch die Schulkommission:
 1. Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 2. Ausschluss aus der Schule.
2. In besonderen Fällen, insbesondere bei aufeinander folgenden mehrtägigen unentschuldigten Absenzen, muss die Kaskadenordnung gemäss Abs. 1 nicht eingehalten werden.
3. Massnahmen gemäss Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und lit. b können nur ergriffen werden, wenn keine Entschuldigungsgründe gemäss § 23 Mittelschulverordnung vom 26. Januar



2000 vorliegen. Es ist insbesondere dem bisherigen Verhalten der Schülerin oder des Schülers Rechnung zu tragen.

4. In einem Kurs oder einer anderen externen Veranstaltung kann die Leitung eine Schülerin oder einen Schüler in Fällen unentschuldigter Absenzen vorübergehend aus dem Kurs bzw. der Veranstaltung ausschliessen oder definitiv wegweisen.

5. Die Lehrperson kann unabhängig von allfälligen Massnahmen gemäss Abs. 1 und 4 folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,
- b. Erteilen einer Strafarbeit.

Verhalten

1. Bei Verstössen gegen §§ 8 und 9 können je nach Schwere des Verstosses und Verschuldens folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a. durch die Lehrperson:
 1. Erteilen einer Strafarbeit,
 2. Wegweisung aus der Unterrichtsstunde,
 3. Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,
 4. zeitweiliges Einziehen von Gegenständen während des Unterrichts;
- b. durch die Schulleitung:
 1. Erteilen einer Strafarbeit,
 2. mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 3. Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,
 4. schriftlicher Verweis,
 5. vorübergehendes Verbot des Schulbesuchs,
 6. Androhung des Antrags auf Ausschluss aus der Schule;
- c. durch die Schulkommission:
 1. Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 2. Ausschluss aus der Schule.

2. Es können gleichzeitig mehrere Massnahmen gemäss Abs. 1 ergriffen werden.

3. In einem Kurs oder einer anderen externen Veranstaltung kann die Leitung eine Schülerin oder einen Schüler vorübergehend aus dem Kurs bzw. der Veranstaltung ausschliessen oder definitiv wegweisen.



Rechtliches Gehör

1. Schülerinnen und Schüler haben vor der Anordnung einer Disziplinar massnahme die Möglichkeit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern.
2. Bei Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und lit. b sowie § 11 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 und lit. c ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge anzuhören. In besonderen Fällen können weitere Erziehungsberechtigte angehört werden.

Mitteilung

1. Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 und 3, lit. b und Abs. 4 sowie § 11 Abs. 1 lit. b Ziff. 4–6, lit. c und Abs. 3 werden den Inhabern der elterlichen Sorge und weiteren Erziehungsberechtigten mitgeteilt.
2. Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 und 3 und lit. b sowie § 11 Abs. 1 lit. b Ziff. 4–6 und lit. c gelten als wichtige Schulangelegenheiten gemäss § 19 der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000².

Bestimmungen für die Dispensation vom Sportunterricht

(Rektorat KRW, 7.2018)

A. Dispens ohne Arztzeugnis

Die Sportlehrerin / der Sportlehrer kann eine Schülerin / einen Schüler auf mündliches Ersuchen hin / z.B. nach Krankheit, leichtem Unfall oder bei Indisposition) bis zu zwei Wochen ganz oder teilweise vom Sportunterricht befreien.

Die Schülerin / der Schüler ist verpflichtet, dem Unterricht beizuwohnen.

B. Dispens aufgrund einer ärztlichen Weisung

Die „ärztliche Weisung für den Sportunterricht“ ist der Schulleitung zum Visum und darauf der Sportlehrkraft zur Kenntnisnahme und Aufbewahrung vorzulegen.

Die Schülerin / der Schüler ist verpflichtet, dem Unterricht beizuwohnen, sofern keine andere Abmachung mit der Sportlehrkraft besteht.